

§ 126 RStDG Akteneinsicht während der Disziplinaruntersuchung

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

§ 126.

Während der Disziplinaruntersuchung hat der Untersuchungskommissär dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Akteneinsicht zu gewähren, soweit er es mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar findet. Hat der Untersuchungskommissär Bedenken, Akteneinsicht zu gewähren, so hat er den Beschuß des Disziplinarenates einzuholen.

In Kraft seit 31.12.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at